

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

220

Gemeinsamer Erlass

der Thüringer Staatskanzlei
 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales
 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
 des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
 des Thüringer Finanzministeriums
 des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
 des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz
 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

zur Regelung der Zusammenarbeit im Krisenmanagement des Freistaats Thüringen (Krisenmanagementenerlass)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1572
2	Rechtliche Bindungen	1572
3	Geltungsbereich	1572
4	Begriffsbestimmung	1572
4.1	Krisensituation	1572
4.2	Krisenmanagement	1573
4.3	Interministerieller Arbeitsstab für Notfalllagen (IMAS)	1573
4.4	Geschäftsstelle des IMAS/Krisenstab der Landesregierung	1573
4.5	Stabsstellen der Ressorts	1573
5	Grundstruktur des Krisenmanagements im Freistaat Thüringen.....	1573
6	Aufgaben	1573
6.1	Grundsätze	1573
6.2	Staatssekretärin oder Staatssekretär des für Inneres zuständigen Ressorts	1573
6.3	Geschäftsstelle des IMAS beim für Inneres zuständigen Ressort	1573
6.4	Krisenstab der Landesregierung	1574
6.5	Staatskanzlei und Ressorts	1574
7	Personal	1574
7.1	Qualifikation der Bediensteten	1574
7.2	Schaffung eines Personalpools	1574
8	Informationsaustausch	1574
8.1	Lagezentrum der Landesregierung	1574
8.2	Staatskanzlei und Ressorts	1575
9	Stabsdienstordnung	1575
10	Öffentlichkeitsarbeit	1575
11	Übungen	1575
12	Evaluation	1575
13	Inkrafttreten	1575

Anlage

Grundstruktur des Krisenmanagements im Freistaat Thüringen
(grafische Darstellung)

1 Vorbemerkungen

Die denkbaren Szenarien für Krisensituationen, die der Freistaat Thüringen bewältigen können muss, sind vielfältig. So kommen Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Freisetzung von Krankheitserregern oder plötzliche Epidemien genauso in Betracht wie Ausfälle oder Versagen kritischer Infrastrukturen aus technischen oder anderen Gründen. Diese Szenarien erfordern von den Verantwortlichen ein ressortübergreifendes und abgestimmtes Krisenmanagement zum Schutz der im Freistaat Thüringen lebenden Bevölkerung.

Ausgehend von der „Strategie für die innere Sicherheit der Europäischen Union“ ist die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Krisen und Katastrophen ein erklärter Handlungsschwerpunkt. Die Länder und der Bund haben die aus den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und den Hochwasserlagen 2002 gewonnenen Erkenntnisse zu neuen Herausforderungen des Krisenmanagements in der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ zusammengefasst.

Das Krisenmanagement des Freistaats Thüringen ist unter Berücksichtigung dieses strategischen Rahmens ständig fortzuentwickeln. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Bewusstsein um die damit verbundene Verantwortung der obersten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Freistaat Thüringen.

Bereits mit seinem Beschluss vom 25. September 2001 hat das Thüringer Kabinett in seiner 84. Sitzung die Konzeption zur Errichtung eines Interministeriellen Arbeitsstabs für Notfalllagen (IMAS) zur Kenntnis genommen und der Einrichtung des IMAS zugestimmt.

2 Rechtliche Bindungen

Der Freistaat Thüringen ist durch das Grundgesetz (insbesondere Katastrophenhilfe, Bündnisfall, Spannungsfall, Verteidigungsfall) sowie bestehende Sicherheits- und Notfallgesetze des Bundes (z. B. Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG, Infektionsschutzgesetz – IfSG, Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG, Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz – PTSG) und des Landes (z. B. Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKGG, Thüringer Wassergesetz – ThürWG) verpflichtet, Vorsorge zum Schutz vor und zur Bewältigung von Krisensituationen zu treffen.

3 Geltungsbereich

Der vorliegende Erlass regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit der Staatskanzlei und der Ressorts im Krisenmanagement des Freistaats Thüringen. Interne Festlegungen der Staatskanzlei und der Ressorts sowie Regelungen zur Bewältigung von Schadensereignissen durch die den Ressorts nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Freistaats Thüringen bleiben unberührt, soweit sie diesem Erlass nicht entgegenstehen.

Die weitere interne Ausgestaltung des Krisenmanagements obliegt der Staatskanzlei und den Ressorts eigenverantwortlich im Rahmen ihrer von der Landesregierung übertragenen Zuständigkeiten.

4 Begriffsbestimmung

4.1 Krisensituation

Als Krisensituation im Sinne dieses Erlasses gilt eine Gefahren- oder Schadenslage, insbesondere bei großflächigen und lang

andauernden Auswirkungen, die sich derart zuspitzen, dass zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Gefahren und Schäden für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte besonders abgestimmte Maßnahmen mehrerer Ressorts erforderlich sind und für deren Bewältigung die allgemeine Aufbauorganisation (AAO) unzureichend und daher die Einrichtung einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) geboten erscheint.

Als typische Ursachen für Krisensituationen kommen insbesondere in Betracht:

Naturereignisse	Extremwetterereignisse, z. B. Stürme, Starkniederschläge, Temperaturstürze, Hochwasser, Hitzewellen, Dürren Wald- und Heidebrände Seismische Ereignisse Epidemien und Pandemien, Tierseuchenausbrüche, Großschadensereignisse im Pflanzensektor Kosmische Ereignisse, z. B. kosmische Energiestürme, Meteoriten und Kometen
technisches, menschliches Versagen	System- oder Planungsfehler bei kritischen Infrastrukturen (KRITIS), z. B. Hard- und Softwarefehler Unfälle und Havarien Organisatorisches Versagen, z. B. Defizite im Risiko- und Krisenmanagement, unzureichende Koordination und Kooperation
Terrorismus, Kriminalität, Krieg	Terrorismus Sabotage Sonstige Kriminalität Innere Unruhen, Bürgerkriege und Kriege
andere politische, wirtschaftliche Ereignisse	Wirtschafts- oder Finanzkrisen Massenarbeitslosigkeit Embargos, z. B. Unterbrechung der Rohstoffversorgung

4.2 Krisenmanagement

Das Krisenmanagement umfasst alle Maßnahmen der Krisenvermeidung, der Krisenvorsorge, der Krisenerkennung, der Krisenbewältigung und der Krisennachbereitung.

4.3 Interministerieller Arbeitsstab für Notfalllagen (IMAS)

Nach der Konzeption zur Errichtung eines IMAS vom 25. September 2001 ist dieser ein Gremium von Staatssekretärinnen und Staatssekretären bestimmter Ressorts sowie einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Staatskanzlei unter dem Vorsitz der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs des für Inneres zuständigen Ressorts. Bei Abwesenheit vertritt dabei die dienstälteste Staatssekretärin bzw. der dienstälteste Staatssekretär. Ereignisabhängig können Staatssekretärinnen und Staatssekretäre weiterer Ressorts und der Staatskanzlei hinzugezogen werden. Dem IMAS obliegt die Verantwortung für die Koordination der Bewältigung von Krisensituationen im Freistaat Thüringen im Auftrag der Landesregierung. Er wird grundsätzlich auf Beschluss des Kabinetts tätig (vgl. Ziffer 6.2).

4.4 Geschäftsstelle des IMAS/Krisenstab der Landesregierung

Im für Inneres zuständigen Ressort ist in der für Krisenmanagement zuständigen Organisationseinheit die Geschäftsstelle des IMAS eingerichtet. Im Aufruffall wächst diese zum Krisenstab der Landesregierung auf. Dieser berät und unterstützt den IMAS. Der Krisenstab koordiniert und moderiert die Zusammenarbeit der Stabsstellen der Ressorts. Ständige Mitglieder des Krisenstabs sind Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Polizei und des Katastrophenschutzes. Weitere Fachberaterinnen und Fachberater werden entsprechend der Gefahrenbewertung hinzugezogen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ressorts und der Staatskanzlei unterstützen den Krisenstab bei Bedarf.

4.5 Stabsstellen der Ressorts

Die Stabsstellen der Ressorts sind als ressortinternes Führungsinstrument Teil der fachlich-ministeriellen Führungsebene des Krisenmanagements und arbeiten mit dem Krisenstab der Landesregierung zusammen. Sie koordinieren die ressortinternen Maßnahmen abteilungs- und referatsübergreifend. Sie verfügen über die zur Krisenbewältigung benötigten Kompetenzen, haben Verfügungsgewalt über die benötigten Ressourcen, beraten und unterstützen die jeweilige Hausleitung beim Krisenmanagement.

5 Grundstruktur des Krisenmanagements im Freistaat Thüringen

Das Krisenmanagement im Freistaat Thüringen ist mehrstufig aufgebaut (Anlage).

Die Landesregierung bedient sich des IMAS, dem eine Geschäftsstelle im für Inneres zuständigen Ressort (AAO) zugeordnet ist. Diese wächst im Aufruffall (BAO) zum Krisenstab der Landesregierung als Beratungsorgan des IMAS auf (Führungsebene I – politisch).

Die Staatskanzlei und die Ressorts richten unterhalb des IMAS Stabsstellen ein. Diese haben die jeweiligen Ressortzuständigkeiten zu koordinieren und arbeiten mit dem Krisenstab der Landesregierung zusammen (Führungsebene II – fachlich-ministeriell).

Der dritten Führungsebene sind die jeweils ausführenden Behörden und Einrichtungen des Freistaats sowie die Landkreise und kreisfreien Städte mit ihren Stäben zugeordnet (Führungsebene III – administrativ-organisatorisch bzw. operativ-taktisch). Dieser Führungsebene obliegen zum einen die administrative und koordinierende Lageführung und zum anderen die operative Lagebewältigung „vor Ort“.

Abhängig von der konkreten Lage können der Aufruf und die Besetzung lediglich von Teilbereichen der Krisenmanagementstrukturen angezeigt und ausreichend sein.

6 Aufgaben

6.1 Grundsätze

Für die Funktionsfähigkeit der Strukturen des Krisenmanagements im Freistaat Thüringen haben die Staatskanzlei und die Ressorts eine besondere Verantwortung. Besonders in einer Krisensituation sind funktionsfähige Entscheidungsgremien unverzichtbar. Daher haben die Staatskanzlei und die Ressorts für ihre Stabsstrukturen Festlegungen für den Zugriff auf Personal und Sachmittel zu treffen. Diese arbeiten im Auftrag der jeweiligen Ressortleitung. Die Leiterinnen oder Leiter der Stabsstellen haben, soweit im Einzelfall keine abweichenden Regelungen getroffen werden, für den jeweiligen Ressortbereich Weisungs- und Entscheidungsbefugnis.

6.2 Staatssekretärin oder Staatssekretär des für Inneres zuständigen Ressorts

Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Inneres zuständigen Ressorts führt die Geschäfte des IMAS im Rahmen der AAO und veranlasst den Aufruf des IMAS und des Krisenstabs der Landesregierung als BAO. Dafür führt sie oder er die erforderliche Entscheidung des Kabinetts herbei. In Eilfällen kann sie oder er den Aufruf des IMAS bereits vor einem Beschluss des Kabinetts veranlassen. Dieser ist dann unverzüglich nachzuholen.

6.3 Geschäftsstelle des IMAS beim für Inneres zuständigen Ressort

Dem für Inneres zuständigen Ressort sind die Aufgaben der Geschäftsstelle des IMAS übertragen. Insbesondere obliegt dieser die Vorbereitung des Aufrufs des IMAS.

Die Geschäftsstelle des IMAS hat die ständige Arbeitsfähigkeit des IMAS einschließlich des Schaffens und Vorhaltens der logistischen Voraussetzungen zu gewährleisten. Dafür hat sie die erforderlichen Führungs- und Einsatzmittel, Redundanzsysteme zur Erreichung einer hohen Ausfallsicherheit sowie Einsatzdokumente stabsmäßig vorzubereiten, verfügbar und aktuell zu halten.

Dies sind insbesondere:

- Notfallpläne
- Alarmierungspläne
- Ressourcenübersichten
- elektronische Medien und Kommunikationsmittel
- Mittel zur Lagedarstellung und zur Dokumentation

Die Staatskanzlei und die Ressorts stellen dem für Inneres zuständigen Ressort die eigenen jeweils aktuellen Plandokumente dafür zur Verfügung.

Der Geschäftsstelle des IMAS obliegen daneben die Initiierung und die Mitwirkung bei der konzeptionellen und strategischen Fortentwicklung des Krisenmanagements der Landesregierung. Sie wirkt in diesem Zusammenhang aktiv am Auf- und Ausbau von länderübergreifenden Netzwerken zur Krisenbewältigung mit.

Bei Ereignissen, die geeignet sind, zu einer Krisensituation aufzuwachen, sammelt sie frühzeitig Informationen und bewertet diese unter Einbeziehung der Ressorts und der Staatskanzlei. Die Ressorts und die Staatskanzlei übermitteln dafür selbstständig oder auf Anforderung eigene Informationen an die Geschäftsstelle des IMAS (vgl. Ziffer 8.2).

6.4 Krisenstab der Landesregierung

Der im für Inneres zuständigen Ressort gebildete Krisenstab der Landesregierung hat insbesondere die folgenden Aufgaben zu bewältigen:

- Beratung und Unterstützung des IMAS
- Informationseingang, -beschaffung, -bewertung und -steuerung
- Beurteilung der Lage und Lagedarstellung
- Vorbereitung und Dokumentation von Entscheidungen und Anweisungen des IMAS
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer Länder und dem Bund, den Stabsstellen der Staatskanzlei und der beteiligten Ressorts sowie erforderlichenfalls mit Behörden, Einrichtungen, Hilfsorganisationen etc.
- anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit

6.5 Staatskanzlei und Ressorts

Die Staatskanzlei und die Ressorts unterhalten eigenständige Stabsstellen zur Krisenbewältigung, die anlassbezogen aufgerufen werden. Aufgabe dieser Stabsstellen ist die ressortinterne und abteilungsübergreifende stabsmäßige Aufgabenrealisierung beim Krisenmanagement. Die allgemeine Aufgabenübertragung der Landesregierung an die Staatskanzlei und die Ressorts bleibt dabei unberührt.

Die Staatskanzlei und die Ressorts bereiten den Aufruf ihrer Stabsstellen planmäßig vor und stellen die erforderliche logistische Vorsorge zur unverzüglichen Arbeitsaufnahme sicher.

Den Stabsstellen obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung der jeweiligen Hausleitung bei der Bewältigung von besonderen Lagen, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Krisenstab der Landesregierung
- Informationseingang, -beschaffung, -bewertung und -steuerung gemäß eigener Zuständigkeit
- ressortinterne Beurteilung der Lage und Lagedarstellung
- Vorbereitung von Entscheidungen und Anweisungen im Zusammenwirken mit dem Krisenstab der Landesregierung
- ressortbezogene Organisation und Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund, den Stabsstellen der Staatskanzlei und der beteiligten Ressorts sowie erforderlichenfalls mit Behörden, Einrichtungen, Hilfsorganisationen etc.
- anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit, soweit keine zentrale Übernahme dieser Aufgaben vom Krisenstab der Landesregierung erfolgt

7 Personal

7.1 Qualifikation der Bediensteten

Die Tätigkeit im Krisenmanagement setzt eine fundierte Erfahrung in der Einsatzvorbereitung und Einsatzbewältigung voraus. Die im Krisenmanagement tätigen Bediensteten sind daher ständig fortzubilden. Das für Inneres zuständige Ressort erstellt jährlich eine Übersicht geeigneter ressortübergreifender Fortbildungsangebote für die Mitglieder der Stabsstellen sowie organisiert und realisiert im Benehmen mit der Staatskanzlei und den Ressorts ressortübergreifende Fortbildungsmaßnahmen. Die fachspezifische ressortinterne Fortbildung regeln die Staatskanzlei und die Ressorts eigenverantwortlich.

Die Verantwortung für die Erhebung des Schulungsbedarfes obliegt der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Stabsstelle. Die allgemeinen Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der ressortübergreifenden Fortbildung bleiben unberührt.

7.2 Schaffung eines Personalpools

Für die Nachhaltigkeit und Durchhaltefähigkeit der Stabsorganisationen (Krisenstab und Stabsstellen) ist ein bestimmter Personalansatz erforderlich. Es wird eine feste Aufgabenzuweisung an namentlich benannte Bedienstete, zuzüglich realistischer Mehrfachbesetzungen empfohlen. Aus diesem Personalpool können im Aufruffall die Besetzung der Stabsstrukturen sowie deren Ablösung bei länger andauernden Lagen erfolgen.

Bei der Personalauswahl ist zu beachten, dass im Krisenfall neben der Besetzung des Krisenstabes bzw. der Stabsstellen in der Staatskanzlei und den Ressorts weitere fachspezifische Stäbe in der Führungsebene III aufgebaut werden müssen. Eine Mehrfachplanung von Personal ist zu vermeiden. Dies erfordert entsprechende Abstimmungen mit den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen.

8 Informationsaustausch

8.1 Lagezentrum der Landesregierung

Das Lagezentrum der Landesregierung wird von der Landespolizeidirektion betrieben. Als Serviceeinrichtung für die Landesregierung nimmt dieses Aufgaben der Informationssteuerung zur Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit für den Krisenstab der Landesregierung, die Staatskanzlei und die

Ressorts wahr. In diesem Zusammenhang obliegen dem Lagezentrum insbesondere folgende Aufgaben:

- Auskunfts- und Informationsstelle gegenüber der Landesregierung sowie gegenüber der Verwaltung des Landtages zu besonderen Sicherheitslagen und wichtigen Ereignissen
- Unterstützung der Landesregierung auf Anforderung
- Führung einer aktuellen Übersicht über die Erreichbarkeit der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
- Durchführung erbetener Verständigungen im Auftrag der Landesregierung
- Steuerung von Meldungen und Informationen an die Staatskanzlei und die Ressorts auf der Grundlage der festgelegten Zuständigkeiten und des damit bestehenden Informationsbedarfs
- Weitergabe von Aufträgen an Behörden und Einrichtungen des Freistaats Thüringen
- Unterstützung der Geschäftsstelle des IMAS
- Alarmierung der Mitglieder des IMAS auf Weisung der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs des für Inneres zuständigen Ressorts

8.2 Staatskanzlei und Ressorts

Die Staatskanzlei und die Ressorts stellen eine unverzügliche, gegenseitige und vollständige Information über lagerelevante Entwicklungen sicher. Der regelmäßige Lageaustausch erfolgt unter Beteiligung des Lagezentrums der Landesregierung.

Nach dem Aufruf der Stabsstellen ist der unverzügliche Informationsaustausch über die vorgesehenen Informationswege im Krisenmanagement zu gewährleisten. Dafür benennen die Staatskanzlei und die Ressorts gegenüber der Geschäftsstelle des IMAS Kontaktstellen und deren Erreichbarkeitsdaten. Die Geschäftsstelle des IMAS führt zentral darüber eine Übersicht und stellt diese der Staatskanzlei und den Ressorts zur Verfügung.

Das für Inneres zuständige Ressort trifft, soweit erforderlich, weitere Regelungen im Benehmen mit der Staatskanzlei und den Ressorts.

9 Stabsdienstordnung

Die Organisation der Stabsstellen ist ressortintern durch Stabsdienstordnungen zu regeln.

10 Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle einer Krisensituation bzw. des Aufrufens des Krisenstabes und der Stabsstellen werden die hierbei erforderlichen Maßnahmen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (MÖA) durch die Pressestelle der Staatskanzlei koordiniert und abgestimmt. Die Ressortzuständigkeiten bleiben dabei grundsätzlich unberührt.

Dem für Inneres zuständigen Ressort obliegt im Übrigen die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für das Krisenmanagement.

11 Übungen

Übungen sind regelmäßig durchzuführen. Diese können ressortintern (z. B. Planbesprechung, vollständiger oder teilweiser Aufruf der Stabsstrukturen) oder ressortübergreifend (z. B. LÜKEX) gestaltet werden.

12 Evaluation

Das Krisenmanagement bedarf der ständigen Fortentwicklung und Anpassung. Teil des Krisenmanagements ist es daher, den vorliegenden Erlass regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren, auf seine Wirksamkeit und Aktualität zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt dem für Inneres zuständigen Ressort.

Die Staatskanzlei und die Ressorts tauschen dafür regelmäßig mit der für das Krisenmanagement zuständigen Organisationseinheit im für Inneres zuständigen Ressort ihre Erfahrungen aus und berichten dieser auf Anforderung oder anlassbezogen für diesen Zweck.

13 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 13. August 2015

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Dr. Holger Poppenhäger

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 14.08.2015
Az.: 4KM.1-2191-4/2014
ThürStAnz Nr. 37/2015 S. 1572 – 1576

Grundstruktur des Krisenmanagements im Freistaat Thüringen

Führungsebene I
(politisch)

Landesregierung

**Interministerieller Arbeitsstab
für Notfalllagen (IMAS)**

Krisenstab
(in Stabsstelle TMIK integriert)

Führungsebene II
(fachlich-ministeriell)

Staatskanzlei und Ressorts

Stabsstellen

Führungsebene III
(administrativ-
organisatorisch bzw.
operativ-taktisch)

**Behörden und Einrichtungen, Landkreise, kreisfreie Städte
(TLVwA, LPD, TLV, TLKA...)**

Stäbe

Lagezentrum der Landesregierung
(in Landeseinsatzzentrale der LPD integriert)

Anlage zum Gemeinsamen Erlass zur Regelung der Zusammenarbeit im Krisenmanagement des Freistaats Thüringen (4KM.1-2191-4/2014) Stand: 23.06.2015